



EBENRAIN

LANDWIRTSCHAFT | NATUR | ERNÄHRUNG



Natur- und
Landschaftsschutzkommission

BASEL 
LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen	3
2. Zusammensetzung der Kommission	4
3. Kommissionssitzungen, Augenscheine und Besprechungen	4
4. Baugesuche / Bauen ausserhalb der Bauzone	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Übersicht Baugesuche (Publikationsjahr 2023)	5
4.3 Umgebungsgestaltung bei Wohngebäuden ausserhalb Bauzone	7
4.4 Hangsicherung und Terrainveränderungen	7
4.5 Erstellung von Neu- und Erweiterungs- bauten in der Landwirtschaftszone unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung	8
5. Zonenplanungen	11
6. Beratungen / Runder Tisch	12
6.1 Pferdehaltung / Reitsport (Grossprojekte und Raumplanung)	12
6.2 Gestaltungsbeirat SBB, Doppelspurausbau Grellingen – Duggingen	13
6.3 Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	13
6.4 Kantonale Wasserstrategie	14
7. Landschaftsanlässe	15
8. Finanzielle Unterstützung von Projekten (Beitragsgesuche)	16
9. Schlussbetrachtung	17

Jahresbericht 2023

1. Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission als verwaltungsunabhängige, nicht parlamentarische Fachkommission legt den Fokus auf eine gesamtheitliche und disziplinübergreifende Betrachtung der Natur- und Landschaftsräume. Sie ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden und hat die Aufgabe, Anliegen und Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern. Die NLK prüft und nimmt gegebenenfalls Stellung zur kantonalen Richtplanung sowie zur kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung, vor allem mit Bezug auf Gebiete ausserhalb der Bauzone. Die NLK prüft im Weiteren Gesuche für Bauten und Projekte – ebenfalls vorwiegend ausserhalb der Bauzone –, welche den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern. Sowohl hinsichtlich der kantonalen wie auch der kommunalen Planung und gegenüber Einzelprojekten ist die NLK einsprache- und beschwerdeberechtigt. Schliesslich kann sie auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren.

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind verwaltungsunabhängig mit Ausnahme des Leiters der Fachstelle Natur und Landschaft, welcher von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Das Sekretariat der Kommission wird durch die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft wahrgenommen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der NLK finden sich in § 20 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790). Für die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben stützt sie sich aber auch auf weitere gesetzliche Grundlagen mit engem Bezug zu Natur und Landschaft, etwa das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz oder das Waldgesetz.

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge bis CHF 50'000.– pro Projekt gewähren (§ 20 Abs. 2 lit. c NHG). Gemäss § 4 Abs. 2 des revidierten Reglements der Natur- und Landschaftskommission vom 29. April 2020 (SGS 790.001) legt die Kommission Kriterien für die Zusprechung finanzieller Beiträge fest. Die Förderkriterien regeln die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen. Sie sind ebenso wie das Reglement auf der Homepage der NLK aufgeschaltet und damit öffentlich zugänglich.

2. Zusammensetzung der Kommission

Für die Amtsperiode 22 – 26 sind folgende Personen in die Kommission gewählt.

Präsidentin:	Regula Waldner Geographin, Botanikerin
Vizepräsident:	Niklaus Tanner Landschaftsgärtner, Umweltingenieur
Weitere Mitglieder: (alphabetisch)	Edith Binggeli-Strub Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau Andreas Brunner Jurist Andreas Itin Landwirt Ernst Lüthi Landwirt Markus Plattner Leiter Abt. Natur und Landschaft

3. Kommissionssitzungen, Augenscheine und Besprechungen

Im Berichtsjahr fanden **22 Kommissionssitzungen** statt. Zu diesen Sitzungen wurden in einigen Fällen auch Fachstellen des Kantons und GesuchstellerInnen eingeladen. Zudem wurden **13 Augenscheine / Projektvorstellungen** durchgeführt, an denen i.d.R. eine Delegation der NLK teilnahm.

Augenscheine / Projektvorstellungen im Berichtsjahr 2023:

- BG-Nr. 0199/2016 Stallumbau und neuer Stallanbau / Milchtankraum, **Eptingen**
- BG-Nr. 1814/2020 Um- und Ausbau / Wohn- und Ökonomiegebäude / Umgebungsgestaltung, **Eptingen**
- BG-Nr. 1872/2021 Garage mit Unterstand / Dachersatz Garagen, **Duggingen**
- BG-Nr. 0679/2022 Umbau und Aufstockung Remise, **Arisdorf**
- BG-Nr. 0769/2022 Lagerplatzerweiterung, **Kilchberg**
- BG-Nr. 1158/2022 Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung / Remise / Geräteunterstand, **Duggingen** (Augenschein und Projektvorstellung)

- BG-Nr. 0182/2020 2 Container / Longierzirkel, **Häfeldingen**
- BG-Nr. 0227/2023 Carport mit Schopf / Unterstand / Hühnerhaus / Whirlpool, **Diepflingen**
- BG-Nr. 0676/2023 Hangsicherung, **Zunzgen**
- BG-Nr. 0683/2023 Umbau Wohnhaus, **Rünenberg**
- BG-Nr. 0750/2023 Mutterkuhstall / Jauchegrube, **Frenkendorf**
- BG-Nr. 0855/2023 Rindermaststall / Remise / Silos / Wohnhaus, **Diegten**
(Bemerkung: NLK mit beratender Funktion)
- BG-Nr. 0901/2023 Reflektoren zur Geländeüberwachung Solfeld Sulz, **Muttenz** (Projektvorstellung)

4. Baugesuche / Bauen ausserhalb der Bauzone

4.1 Allgemeines

Die Kommission ist bei Baugesuchen zuständig, wenn Bauten und Anlagen den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern (§ 20 lit. d NLG). Eine wesentliche Veränderung liegt nach der Praxis der Kommission dann vor, wenn die Baute hinsichtlich Dimension, Positionierung, Form oder Gestaltung (z.B. Farbe, Fenstergrösse, etc.) von der herkömmlichen (traditionellen) Bauweise vergleichbarer Bauten in der gleichen Region massiv abweicht. Diese Beurteilung weist naturgemäss Ermessenszüge auf.

4.2 Übersicht Baugesuche (Publikationsjahr 2023)

Die Kommission befasste sich im Publikationsjahr 2023 mit rund **30 Bau-Projekten** (Erstauflage), welche das Bauen ausserhalb der Bauzone zum Gegenstand hatten und / oder einen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild / Naturwerte haben. Die Kommission erhob dabei in **14 Fällen Einsprache** (Vermerk: *E teilweise mit späterem Rückzug (R)*). Häufig fehlten für eine Beurteilung Unterlagen (z. B. ein Umgebungsplan, Standortevaluation oder das Betriebskonzept/Bedarfsnachweis) oder die Einpassung ins Landschaftsbild wurde ungenügend berücksichtigt.

Baugesuche mit Einsprache im Publikationsjahr 2023

1. BG-Nr. 0010/2023 Anbau Spritz- und Maschinenwaschplatz mit Lager / Solaranlage, **Pratteln** (E)
2. BG-Nr. 0227/2023 Carport mit Schopf / Unterstand / Hühnerhaus / Whirlpool, **Diepflingen** (A), (E)
3. BG-Nr. 0293/2023 Um- und Ausbau Wohn- und Oekonomiegebäude / Stützmauern, **Wintersingen** (E)
4. BG-Nr. 0650/2023 Stützmauern / Terraingestaltung, **Diepflingen** (E)
5. BG-Nr. 0676/2023 Hangsicherung, **Zunzgen** (A), (E)
6. BG-Nr. 0683/2023 Umbau Wohnhaus, **Rünenberg** (A), (R)
7. BG-Nr. 0750/2023 Mutterkuhstall/Jauchegrube, **Frenkendorf** (A), (E)
8. BG-Nr. 0836/2023 Stützmauer, **Duggingen** (E)
9. BG-Nr. 0901/2023 Reflektoren zur Geländeüberwachung Solfeld Sulz, **Muttenz** (P), (E)
10. BG-Nr. 0938/2023 Mischwasserbecken mit Technikraum, **Grellingen** (R)
11. BG-Nr. 1223/2023 Terrassierung, **Maisprach** (E)
(Bemerkung: BUD-Entscheid 321/2022 und Beschwerdeverfahren)
12. BG-Nr. 1224/2023 Um- und Ausbau Oekonomiegebäude, **Aesch** (E)
13. BG-Nr. 1490/2023 Folientunnel, **Oberwil** (R)
14. BG-Nr. 1494/2023 Stallerweiterung mit Auslauf / Jauchegrube, **Rothenfluh** (E)

Hinweise: (E) = Einsprache bestehend, (R) = Rückzug, (A) = Augenschein, (P) = Vorstellung Projekt. Neupublikationen von Baugesuchen mit Erstauflage vor 2023 sind nicht berücksichtigt.

Bei vielen Fällen sind die Baugesuche Ende 2023 noch nicht bereinigt bzw. bewilligt. Teilweise entsprechen bereinigte Pläne noch nicht den übergeordneten Anforderungen oder eine Bereinigung, ein Augenschein etc. ist noch offen.

Beschwerden an das Kantonsgericht wurden im Zusammenhang mit Bauprojekten im Jahr 2023 keine erhoben.

4.3 Umgebungsgestaltung bei Wohngebäuden ausserhalb Bauzone

Bei der Beurteilung von Baugesuchen und insbesondere auch bei Augenscheinen wurde wiederholt festgestellt, dass sich die Gartengestaltung sehr oft nicht an eine traditionelle Hofumgebung anlehnt. Statt Bauerngärten entstehen Sitzplätze mit fremden Materialien, es werden Hotpots errichtet, auch Kunstgegenstände sind anzutreffen und anderes mehr. Vielfach gehen diese Möblierungen auch mit Terrainveränderungen einher.

Hier stellen sich Fragen zur Bewilligungspflicht, zur Einpassung und nicht zuletzt auch zur Einsehbarkeit und Gesamtwirkung. Das Bundesgericht hat sich mit diesen Fragen im Jahre 2022 befasst (BGE 1C_79/2022 vom 30. September 2022). Unter dem Begriff «Bauten und Anlagen» wurden Geländeveränderungen, Aussenanlagen wie vorgefertigte Balustraden, Terrassen, Neugestaltung des Gartens, Kunstgegenstände und weitere Möblierungen genannt, die in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ländlichen Charakters der Umgebung des Wohnhauses geführt haben (öffentliche Interessen des Landschaftsschutzes überwiegen die privaten Interessen).

Insbesondere in BLN-Gebieten ist eine solche Gesamtbetrachtung von grosser Bedeutung. So sieht Art. 6 Abs. 3 VBLN ausdrücklich vor, dass die Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen ist, wenn mehrere Eingriffe, die einzeln als zulässig zu beurteilen sind, sachlich, räumlich oder zeitliche zusammenhängen.

Entsprechend beurteilt die NLK bei Bauvorhaben die Umgebungsgestaltung eingehend. Bei Bauvorhaben in BLN-Gebieten und Landschaftsschutzzonen wird zudem ein besonderes Augenmerk auf Einpassung und Gesamtwirkung gelegt.

4.4 Hangsicherung und Terrainveränderungen

Bauherrschaften beabsichtigen vermehrt, ausserhalb der Bauzone oder im Übergangsbereich zu historisch gewachsenen Siedlungsteilen das natürliche Relief unter dem Aspekt der Hangsicherung nachhaltig und markant zu verändern. Es wurden mehrere Umgebungspläne für Wohnumbauten beurteilt, bei denen durch hohe Stützmauern mit damit verbundenen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen ebene Rasenflächen und grosszügige Sitzplätze geschaffen werden sollen. Dadurch verschwinden natürlich begrünte Böschungen, die gerade bei innerer Verdichtung der Siedlungen und Umnutzung landwirtschaftlicher Bauten den ökologischen Ausgleich gewährleisten könnten. Zudem

entstehen optisch auffällige Wände aus grossen Steinquadern oder Beton, welche zu Wanderungsbarrieren für Kleintiere werden. Gerade auch im Bereich der Siedlungsränder oder ausserhalb der Bauzone wirken solche «Festungsmauern» sehr auffällig und verändern das Landschaftsbild stark. Dem Gebot der erhöhten Einpassung namentlich in Landschaftsschutzgebieten und ISOS-Gebieten ist unbedingt Rechnung zu tragen.

Eine andere Form der Hangsicherung nimmt ebenfalls zu. Diese wird im Zusammenhang mit Erdbeben und der Steinschlaggefahr für besiedelte Gebiete und Infrastrukturen geltend gemacht. Die NLK legt Wert darauf, dass diese Hangsicherungsmassnahmen nach Möglichkeit schonend in die Landschaft eingepasst werden. Falls die Standortwahl zwingend auf Naturschutzgebiete fällt, sind der Eingriff und die Wartungsmassnahmen auf ein Minimum zu beschränken; fällt dauerhaft Fläche für diese Hangsicherungsmassnahme weg, ist in angemessener Weise Ersatz zu leisten.

Nicht zuletzt möchte die NLK darauf verweisen, dass auch im Tiefbau und oftmals unter dem Aspekt des Strassenunterhalts immer wieder Hangsicherungsmassnahmen ausserhalb der Bauzone vorgenommen werden. Natürliche Böschungen verschwinden auch hier hinter klobigen Mauern, welche nicht selten aus Kostengründen aus nichteinheimischem Granit ausgeführt werden. Da das Baselbieter Gesetz für derartige Projekte keine Auflagepflicht vorsieht, ist eine Einflussnahme zu Gunsten von Natur und Landschaft mangels Kenntnis des Vorhabens nur schwer möglich. Andere Kantone sehen daher und aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung auch für den Tiefbau das Instrument der Bauauflage vor.

4.5 Erstellung von Neu- und Erweiterungsbauten in der Landwirtschaftszone unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Durch die Erstellung von Neu- und Erweiterungsbauten in der Landwirtschaftszone gehen jedes Jahr bedeutende Flächen landwirtschaftlich nutzbarer Flächen verloren. Allein im Kanton Baselland betrug dieser Verlust im Jahre 2022 rund 5600 Aren oder annähernd 8 Fussballfelder. Es muss bei der Beurteilung von Baugesuchen in der Landwirtschaftszone deshalb besonders darauf geachtet werden, dass nicht unnötig landwirtschaftlich nutzbares Land verschwindet. Gleichzeitig besteht ein Interesse der in der Landwirtschaft Tätigen und der in der Landwirtschaftszone Wohnenden, dass sie ihren Erwerb unter effizienten Bedingungen ausüben und in angemessenen Verhältnissen

wohnen können. Die NLK will dabei für einen Ausgleich der zum Teil widersprechenden Interessen sorgen und richtet ein besonderes Augenmerk auf die haushälterische Nutzung des Bodens und die Verhinderung der Zersiedelung; im Berichtsjahr hatte sich die NLK mehrfach mit solchen Fragen zu beschäftigen.

In der Landwirtschaftszone zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 Satz 1 RPG). Gemäss Art. 34 Abs. 1 RPV sind Bauten zonenkonform, die der bodenabhängigen Bewirtschaftung dienen. Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung ist weiter, dass die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist, der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen bleibt (Art. 34 Abs. 4 RPV).

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage der Notwendigkeit der Erstellung oder der Veränderung einer Baute nach objektiven Kriterien. Sie hängt von der bestellten Oberfläche, von der Art des Anbaus und der Produktion sowie von der Struktur, Grösse und Erforderlichkeit der Bewirtschaftung ab. An der betrieblichen Notwendigkeit eines Neubaus fehlt es, wenn die vorgesehene Nutzung (allenfalls nach Umbau) in einer bereits vorhandenen Baute möglich wäre (BGE 129 II 413 E. 3.2). Ist eine Neubaute erforderlich, muss sie dem Betrieb angepasst sein, sie darf insbesondere nicht überdimensioniert sein. Bei Neubauten ist im Hinblick auf die Verhinderung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft zudem zu prüfen, ob sie an der Stelle von bisherigen, künftig nicht mehr benötigten Bauten errichtet werden können. Grundsätzlich sollte das gesamte Gebäudevolumen nicht grösser sein, als es dem ausgewiesenen Bedarf entspricht (BGer, 1C_567/2015 E.4.1).

Bei der Beurteilung, ob eine geplante Baute den Bedürfnissen des Betriebes entspricht, ist primär auf die bestehenden Verhältnisse abzustellen. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis dürfen aber auch künftige Bedürfnisse berücksichtigt werden, soweit sie mit einiger Sicherheit feststehen und sie durch ein Betriebskonzept oder eine vergleichbare Grundlage ausgewiesen sind, blosser Absichtserklärungen reichen nicht (BGE 113 Ib 138 E. 4c). Zulässig ist eine gewisse Betriebsreserve; diese soll sicherstellen, dass bei einer geringen Erweiterung des Betriebes die Bewirtschaftung mit der bestehenden Infrastruktur bewältigt werden kann. Es gibt aber keinen generellen Bonus z. B. in Form einer Reserve von 25 % auf die Standardwerte wie dies in der Praxis anscheinend zum Teil angenommen wird. Es braucht eine betriebliche Gesamtbetrachtung, insbesondere dann, wenn

neue Ökonomiegebäude erstellt werden, die funktionell an die Stelle der bestehenden treten. Ohne eine solche Abklärung besteht die Gefahr, dass insgesamt mehr Bauvolumen geschaffen wird, als für die Bewirtschaftung nötig ist. Zur Beurteilung der erforderlichen Grösse der geplanten Bauten und Anlagen ist in der Regel ein detailliertes Verzeichnis der Maschinen und Geräte zu verlangen. Es ist abzuklären, inwiefern der vorhandene Fahrzeugpark für den landwirtschaftlichen Betrieb objektiv notwendig ist; einen objektiven Raumbedarf vermögen dabei nur jene Fahrzeuge zu begründen, die tatsächlich noch eingesetzt werden (BGer, 1C_567/2015 E. 4.5). Auf diese Abklärung kann nur dann verzichtet werden, wenn die Behörden vor Ort unter Beizug von Fachleuten die betrieblichen Bedürfnisse überprüft haben.

Bei der Standortwahl für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist die Bauherrschaft mit Blick auf Art. 34 Abs. 4 lit. a und b RPV nicht frei, sondern sie muss nachweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, d.h. ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die streitige Baute am gewählten Ort zu errichten und, nach Abwägung aller Interessen, kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt.

Bei der Standortwahl ist auf die rationelle Bewirtschaftung des Bodens, insbesondere die Einfügung in die bestehende Betriebsstruktur, die vorhandene Erschliessung, den raumplanerisch gebotenen Schutz des Orts- und Landschaftsbilds, die Erhaltung genügender Fruchtfolgeflächen, die Belange des Natur- und Heimatschutzes sowie allenfalls auf den Immissionsschutz Rücksicht zu nehmen.

Die Bautätigkeit in der Landwirtschaftszone aufgrund der vorstehend aufgeführten Kriterien zu steuern und zu begrenzen ist eine anforderungsreiche, aber auch spannende und zunehmend nötige Aufgabe. Für eine schöne und doch immer noch weitgehend intakte Landschaft lohnt sich dieser Einsatz.

5. Zonenplanungen

Die Kommission wird im Bereich der Raumplanung tätig, wenn Planungen die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes tangieren und diese nicht oder zu wenig berücksichtigen, wenn Hinweise auf eine ungenügende Auseinandersetzung mit den Naturwerten durch die Planungsbehörden bestehen oder wenn es um Spezialnutzungen, Wildtierkorridore, Gewässer- und Uferschutz und auch national prioritäre Arten geht. So hat die NLK im Jahr 2023 im Rahmen von Mitwirkungsverfahren Stellung genommen, wenn Gewässerräume betroffen waren, Zonenvorschriften Landschaft überarbeitet wurden oder weitere natur- und landschaftsrelevante Planungen vorlagen. Wo nötig hat die NLK im Rahmen des Auflageverfahrens von ihrem Einsprache- und Beschwerde-recht Gebrauch gemacht.

Die Kommission prüfte im Berichtsjahr im Rahmen von 15 Planungen von diversen Gemeinden die Änderungen des Zonenplans ausserhalb der Bauzone (Revision Zonenvorschriften Landschaft; ZVL) sowie die Gewässerraumplanungen und diverse weitere Vorhaben, die Natur- und Landschaftsthemen tangieren.

Mitwirkung

Im Jahr 2023 beteiligte sich die Kommission in 6 Fällen am Mitwirkungsverfahren:

1. Quartierplanung Spiesshöfli, **Binningen**
2. Revision Zonenvorschriften Siedlung, Landschaft (teilweise) und Dorfkern, **Buus**
3. Mutation Gewässerraum, Grellingen (2. Mitwirkungsverfahren)
4. Aufhebung kommunaler Richtplan, **Ormalingen**
5. Revision Zonenvorschriften Siedlung, **Therwil**
6. Mutation Gewässerraum, **Zwingen**

Planauflagen mit Einsprache / Beschwerde

Im Rahmen von Planaufgaben beschäftigte sich die NLK mit folgenden Planungen, gegen die sie im Jahr 2023 Einsprache erhob und zu denen teilweise ein Verständigungsgespräch im Jahr 2023 durchgeführt wurde:

1. Mutation Gewässerraum, **Binningen**
2. Revision Zonenvorschriften Siedlung, **Bubendorf**
3. Revision Zonenvorschriften Landschaft, **Bubendorf**
4. Mutation Gewässerraum, **Laufen** (Beschwerdeverfahren)
5. Mutation Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, **Muttenz**
6. Revision Zonenvorschriften Siedlung, **Oberdorf**
7. Mutation Gewässerraum, **Ormingen**
8. Mutation Gewässerraum, **Pratteln**
9. Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum, **Los 2 – Oberes Baselbiet**

6. Beratungen / Runder Tisch

Die Anliegen des Natur und Landschaftsschutzes sind einerseits vom Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben wie andererseits von öffentlichen Körperschaften und Anstalten sowie von Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu beachten (§ 3 NLG). Die NLK begrüsst es sehr, wenn sie ihre Beratungsleistungen bereits in einer frühen Phase einer Planung oder eines Projekts einbringen kann, um umständliche Bereinigungen – Einsprachen sind als solche zu werten! – zu vermeiden.

6.1 Pferdehaltung / Reitsport (Grossprojekte und Raumplanung)

Die Pferdehaltung erlangt eine immer grössere Bedeutung in der Landwirtschaft und wird zu einer guten Einkommensergänzung auf vielen Landwirtschaftsbetrieben. Sie hat aber eigentlich keinen direkten Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung. Auf vielen Betrieben wird Pferdepension als Betriebszweig angeboten. Nach Raumplanungsrecht ist dies grundsätzlich möglich, es sind aber definierte Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Grundlage zur Beurteilung der Anforderungen sind der Wegleitung Pferd und Raumplanung des Bundesamts für Raumentwicklung ARE zu entnehmen. Es wird unterschieden zwischen Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben oder hobby-mässiger Pferdehaltung. Pferdesportanlagen sind in der Landwirtschaftszone nicht bewilligungsfähig. Die Pensionspferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben ist an die eigene Futtergrundlage gebunden, dazu braucht es auch Weideflächen. Der Allwetterplatz (Paddocks) muss unmittelbar an den

Stall angrenzen. Pferdeplätze dürfen vom Stall abgesetzt bis zu 800 m² gross sein. Neue Stallgebäude dürfen nur auf Betrieben, die als landwirtschaftliches Gewerbe gelten, gebaut werden.

Die NLK stellt in den letzten Jahren fest, dass Baugesuche für die Pferdehaltung zunehmen. Vermehrt handelt es sich auch um spezialisierte Pferdehaltungsbetriebe mit bis zu 70 Tieren. Mit dieser Entwicklung sind auch negative Effekte auf die Landschaft, wie erhöhtes Verkehrsaufkommen, Bedarf an Parkplätzen und angestrebte Beleuchtungsmöglichkeiten, zu erwarten.

Die NLK tauschte sich deshalb mit dem Bauinspektorat und der Abteilung Raumplanung zum Thema Pferdehaltung und Reitsport im Kanton Baselland aus. Die NLK ist der Meinung, ein übergeordnetes Konzept wie auch ein Merkblatt für die Gesuchsteller würden Transparenz und Gleichbehandlung herbeiführen.

6.2 Gestaltungsbeirat SBB, Doppelspurausbau Grellingen – Duggingen

Auf Ersuchen der kantonalen Denkmalpflege BL rief die SBB für das oben genannte Projekt einen Gestaltungsbeirat ins Leben. Neben der NLK, Denkmalpflege und der Denkmal- und Heimatschutzkommission des Kantons sind die Gemeinden Duggingen und Grellingen, die Projektleitung der SBB sowie der Projektingenieur vertreten. Das Projekt ist bereits bewilligt und seit dem Frühjahr 2023 in Bau. Der Gestaltungsbeirat tagt in unregelmässigen Abständen und befindet über bauliche Details, welche unabhängig von der Baubewilligung definiert werden können. So wurde etwa für die massiven und langen Betonstützmauern die Materialisierung bestimmt. Aus drei verschiedenen Mustern wurde der Ammocret-Kalkbeton für die Ausführung gewählt. Der natürliche, gelbliche Kalkton fügt sich am besten in die Landschaft ein. Leider drang die NLK mit ihrem Wunsch nach einer rauen, künstlichen Felsoberfläche nicht durch; diese würde den Bewuchs mit Pioniervegetation auf der Betonmauer ermöglichen und böte mehr Nischen für Insekten und Kleintiere.

6.3 Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Das von der NLK kritisch beurteilte Projekt Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen ist auch im laufenden Geschäftsjahr bedauerlicherweise keinen Schritt weitergekommen. Die NLK hat bereits im Jahr 2019 zusammen mit externen Gewässer-Experten und einer Vertretung der

Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission festgestellt, dass sowohl das Gesamtvorhaben als auch einzelne Schliessungsprojekte Einfluss auf die Wasserführung der Oberbaselbieter Bäche und die enorme Vielzahl an gewässergebundenen Lebensgemeinschaften haben wird. Die Forderung, die Folgen für Natur und Landschaft genauer zu eruieren und in die Projektierung einzubeziehen, ist aus Sicht der NLK bis heute nicht erfüllt worden. Die NLK stellt fest, dass ihre Bemühungen zu einer sachlichen Diskussion seit Jahren versanden, ihre Fachmeinung nicht gefragt ist und dass der gesetzliche Auftrag aus dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) nicht umgesetzt wird.

6.4 Kantonale Wasserstrategie

Die kantonale Wasserstrategie als interdisziplinäre Gesamtschau

- zur Wassernutzung,
- zum Schutz des Wassers inkl. seiner Lebensgemeinschaften
- und zum Schutz vor dem Wasser

im Kanton wurde im Sommer nach dem internen Mitberichtsverfahren der Regierung übergeben. Die Strategie, in der auch die Gemeinden eingebunden waren, schliesst eine wichtige Lücke: Sie gibt nicht nur Handlungsleitsätze vor, sondern zeigt auch Konflikte zwischen den verschiedenen Aufträgen der Verwaltung und mögliche Lösungsansätze (Schnittstellen) auf. Als zusätzliches Dokument wurde ein Manual zur Interessenabwägung erarbeitet, welches bei Konflikten innerhalb der Wasser-Themen – z.B. zwischen dem Pumpen von Grundwasser und dem dadurch möglichen Trockenfallen der Oberflächengewässer – zur Anwendung kommen soll, so dass bei der Prüfung eines Vorhabens die Folgen für die verschiedenen Themen erkannt und bei den Variantenentscheiden mitberücksichtigt werden.

Die NLK bedankt sich für die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse in die Erarbeitung der Strategie einbringen zu können, und freut sich auf die baldige Inkraftsetzung der Strategie.

7. Landschaftsanlässe

Das Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) des Kantons verlangt bei vielen Bauvorhaben und Planungen nicht nur eine Auseinandersetzung mit Biotopen und schützenswerten Arten sondern auch mit der landschaftlichen Identität. Landschaft ist überall, auch in den wachsenden Siedlungen. Sie gewinnt als Baugrund und als «Trägerin» einer Vielzahl an Infrastrukturen eine immer grössere Bedeutung, gleichzeitig spielen sich auch die Land- und Forstwirtschaft sowie Sport und Erholung in der Landschaft ab. Jede Landschaftskammer hat ihre Eigenarten. Sollen diese landschaftlichen Kostbarkeiten nicht von Schönenbuch bis Anwil einförmig und «gesichtslos» werden, sind diese jeweiligen Eigenheiten – natürliche wie menschgemachte – zu benennen und angemessen zu berücksichtigen. So sind zum Beispiel Dolinen, «Karstlöcher», typisch für den Tafel- und Faltenjura und Wegkreuze eine Spezialität des Leimen- und Laufentals. Als einzigartige Relikte früherer Landwirtschaftspraktiken können die Wölbäcker oberhalb Ettingens bezeichnet werden, während einige Gebiete bis heute typische Rebbaulandschaften darstellen. Als Baselbieter Besonderheit sind auch die Weitblicke zu nennen, die von den Flühen und Bergkuppen sowohl alpenwärts als auch Richtung Schwarzwald möglich sind. Die Berücksichtigung dieser Eigenheiten kann im Zonenplan, bei der Platzierung und Ausgestaltung neuer Bauten oder Anlagen, bei Umnutzungen und auch im Rahmen von konkreten Aufwertungsprojekten stattfinden.

Auf Anregung der NLK und in Rücksprache mit dem VBLG (Verband BL Gemeinden) fanden im Spätfürhling in drei typischen Geländekammern des Kantons Landschaftsspaziergänge statt. Ziel war, den Gemeindevertretern und Mitarbeitenden von Planungs- und Umweltbüros die Bedeutung von Landschaft als Standortfaktor, Erholungsraum, Produktionsfläche und Lebensraum für Pflanzen und Tiere näher zu bringen sowie die entsprechenden Instrumente zu erklären. Die Anlässe, bei denen kantonale Fachpersonen aus verschiedenen Abteilungen (ein grosses Danke!) und der NLK direkt im Gelände auf verschiedene Landschaftsaspekte aufmerksam machten, waren erfreulich gut besucht und zeigten, dass das Thema als wichtig erkannt wurde. Es darf darauf gehofft werden, dass kommende Anlässe dieser Art weiterhin zu einem regen Austausch zwischen den verschiedenen Verwaltungsstufen und Exekutiven führt.

8. Finanzielle Unterstützung von Projekten (Beitragsgesuche)

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge an Projekte gewähren. Im Berichtsjahr unterstützte die Kommission folgende Projekte:

Projekt / Betreff	Betrag in CHF (gerundet)
Naturforum Region Basel: Projekt «Naturbezogene Umweltbildung für Schulklassen»	9'000
proNatura BL, Verein «Grüner Zweig»: Weiher und Strukturen, Laufen	14'000
proNatura BL, Weiherbau Grienhof, Reigoldswil	15'000

Die NLK-Richtlinien für Unterstützungsbeiträge sind abrufbar unter: Natur / Natur- und Landschaftsschutzkommission / Dokumente zum Download / [«Richtlinien Förderbeiträge NLK»](#) (rechte Spalte auf der Homepage). Gerade bei konkreten Aufwertungsmassnahmen legt die NLK Wert auf Nachhaltigkeit: Die Fläche oder das Objekt sollte nach Möglichkeit rechtlich gesichert und die Pflege klar geregelt sein.

9. Schlussbetrachtung

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission prüfte auch im vergangenen Jahr diverse Baugesuche und Planungen. Um die Empfehlungen und teilweise auch Einsprachen einzuordnen, besuchte die Kommission anlässlich einer Erfolgskontrolle einzelne Standorte. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere bei Bauvorhaben die Interventionen der NLK zur Einpassung, Umgebungsgestaltung und Standortwahl zu besseren Lösungen geführt haben. Bei grösseren Projekten, wie dem Neubau der Waldenburgerbahn, wurden die Belange der Landschaftsverträglichkeit und des ökologischen Ersatzes bzw. des Naturschutzes allerdings nicht immer zufriedenstellend berücksichtigt. Es wurde deutlich, dass bei Umgebungsgestaltungen noch stärker darauf zu achten ist, dass lokales Material verwendet wird und dass bei Projekten mit langfristigen Auswirkungen die Verantwortlichkeiten zur Nachsorge zu klären sind.

Es zeigt sich zunehmend, dass gerade bei landwirtschaftlich bedingten und standortgebundenen Bauvorhaben ein konstruktiver und erfolgreicher Ablauf möglich ist. Hingegen scheint bei anderweitigen, meist auch privaten Wohn- und Freizeitinteressen ausserhalb der Bauzone oft noch eine fehlende Kenntnis bezüglich Art und zulässigem Ausmass von derartigen Nutzungen vorzuherrschen. Ein Leitfaden zum Bauen ausserhalb der Bauzone, wie es andere Kantone seit Jahren kennen, tut dringend Not. Die NLK wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass ein sorgsamer Umgang mit der nicht-vermehrbaaren Landschaft, mit wertvollen Lebensräumen und der wertvollen Ressource Boden im Baselbiet gepflegt wird.

Foto Titelseite

An drei Landschaftsanlässe hat die NLK zusammen mit der kantonalen Verwaltung im Berichtsjahr auf die Eigenheiten und die Bedeutung von unverwechselbaren Landschaften im Kanton hingewiesen.

Foto: Regula Waldner, NLK

Foto Rückseite

Der Ankeballe nordöstlich von Langenbruck ist eine markante Kalk-Fluh im BLN-Gebiet Belchen-Passwang. BLN-Gebiete sind Landschaften von nationaler Bedeutung und sollten besonders sorgsam behandelt werden. Mauern aus Granit statt Strassenböschungen mit Wildblumen wirken ortsuntypisch und wirken für Kleintiere als unüberwindliche Wanderungshindernisse.

Foto: Niklaus Tanner, NLK

Impressum

© April 2024

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
Abteilung Natur und Landschaft

© Fotos:

Titelseite | Regula Waldner

Rückseite | Niklaus Tanner

